

19. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen betreffend Sicherheitsgarantien, die den Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgelegt worden sind, und fordert den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 auf, auf seiner dritten Tagung genügend Zeit für die eingehende Behandlung der Frage der Sicherheitsgarantien vorzusehen, um der Überprüfungskonferenz Empfehlungen dazu vorlegen zu können, wie diese Angelegenheit vorangebracht werden kann;

20. *fordert* die drei Staaten Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherheitsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte¹¹⁷, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen untergraben könnten, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt;

21. *bekräftigt die Überzeugung*, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt;

22. *bekundet ihre Sorge* über die Spannungen im Nahen Osten und in Südasien und erklärt erneut ihre Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten sowie einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

23. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherheitsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

24. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, ihre jüngsten Ankündigungen zu überdenken, mit dem Ziel, die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voll einzuhalten, und unterstützt in diesem

Zusammenhang alle diplomatischen Bemühungen um eine baldige friedliche Lösung der Situation und um die Schaffung eines kernwaffenfreien Gebiets auf der koreanischen Halbinsel;

25. *betont*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation in der Lage sein muss, zu verifizieren und sicherzustellen, dass die kerntechnischen Anlagen der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen allein zu friedlichen Zwecken genutzt werden, und fordert die Staaten *auf*, mit der Organisation in vollem Umfang und unverzüglich dabei zusammenzuarbeiten, Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gegenüber der Organisation zu beheben;

26. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, an die Internationale Atomenergie-Organisation heranzutreten, damit diese die Verifikationsauflagen in dem Abkommen über Plutoniumbewirtschaftung und -entsorgung wahrnimmt, das die beiden Staaten auf der Grundlage des Muster-Rechtsrahmens unterzeichnet haben, der vereinbart wurde und nun zur Verwendung in neuen Verifikationsabkommen zwischen der Organisation und jedem der beiden Staaten zur Verfügung steht;

27. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, Vereinbarungen zu treffen, damit ihr spaltbares Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation unterstellt wird, und Vereinbarungen zu treffen, damit derartiges Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

28. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/59¹¹⁸ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

30. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Eine neue Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 58/52

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹¹⁹.

¹¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹¹⁸ A/58/162 und Add.1

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

58/52. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 57/82 vom 22. November 2002, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 57/82 elf weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundfünfzig beträgt,

1. *hebt hervor*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen zum Wohl der ganzen Menschheit vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens in sich schon ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus unternehmen;

4. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, die vom 28. April bis 9. Mai 2003 in Den

Haag stattfand¹²¹, sowie von der Politischen Erklärung¹²², in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigen, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

8. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

9. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Verpflichtung, die die Vertragsstaaten eingegangen sind, die friedlichen Zwecken dienende internationale Zusammenarbeit bei von ihnen durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Chemie zu fördern, sowie von der Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

13. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

¹²¹ Siehe Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Dokument RC-1/5.

¹²² Ebd., Dokument RC-1/3.